

## **Beratungshilfe in Angelegenheiten des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts**

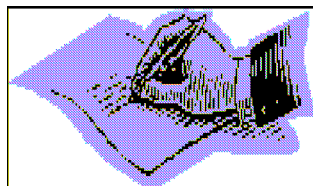
A u ß e r h a l b eines gerichtlichen Verfahrens wird Beratungshilfe auf A n t r a g einem Rechtsuchenden gewährt, wenn

1. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen n i c h t aufbringen kann,
2. nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist und
3. die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.

In Angelegenheiten des Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrechts gilt die Besonderheit, dass Beratungshilfe n u r in einer B e r a t u n g (d.h. Rat oder Auskunft), nicht aber in einer Vertretung etwa im Strafverfahren besteht. Diese Unterscheidung sollte sich der Ratsuchende klar machen, da etwa eine Bevollmächtigung für eine Vertretung im Strafverfahren (z.B. Schriftverkehr mit dem Gericht oder Vertretung in einem Hauptverhandlungstermin) wesentlich kostenintensiver ist.

Beratungshilfe kann wahlweise beim für ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht oder über einen Rechtsanwalt beantragt werden.

Soweit Beratungshilfe beim Amtsgericht beantragt und gewährt wird, erfolgt dies durch Erteilung eines B e r a t u n g s h i l f e s c h e i n s.



Mit diesem Beratungshilfeschein kann der Rechtsuchende zu einem Rechtsanwalt seiner Wahl gehen und sich in der bezeichneten Angelegenheit einen Rat oder eine Auskunft erteilen lassen. Der Rechtsanwalt erhält seine Gebühren und Auslagen für den Rat/Auskunft soweit diese erstattungsfähig sind aufgrund des Beratungshilfescheins aus der Staatskasse. Vom Ratsuchenden selbst k a n n der Rechtsanwalt für den erteilten Rat eine Gebühr von maximal 10,00 Euro verlangen.

Zum Nachweis ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind Einkommensnachweise (Lohnbescheinigung), Bescheid über Bewilligung von Leistungen zum Lebensunterhalt (ARGE Stadt Leipzig), Bescheid über Bewilligung von Arbeitslosengeld etc., Mietvertrag und auf Verlangen weitere Nachweise vorzulegen. Weiterhin setzt die Gewährung von Beratungshilfe voraus, dass es dem Rechtsuchenden nicht möglich und zumutbar ist, sich auf anderem Wege eine rechtliche Beratung zu verschaffen. Daher ist bei Antragstellung anzugeben, ob eine Rechtsschutzversicherung vorhanden ist bzw. ob diese für eine Finanzierung der Rechtsberatung eintritt. Ferner ist die Angabe zu machen, ob dieser Rechtsangelegenheit bereits Beratungshilfe gewährt oder versagt worden ist.

Wichtig für die Gewährung der Beratungshilfe ist die g e n a u e Bezeichnung der Angelegenheit. Daher ist es unerlässlich, dass zum Nachweis des bestehenden

Beratungsbedürfnisses (soweit vorhanden) Schriftsätze vorgelegt werden, aus denen sich die Problematik ergibt (zum Beispiel Ladung der Polizei zur Vernehmung).

**Ausdrücklich** sei darauf hingewiesen, dass nach dem Gesetzeswortlaut des Beratungshilfegesetzes (§ 1 Absatz 1 BerHG) Beratungshilfe nur für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gewährt wird, d.h. nach Zustellung der Anklageschrift an den Angeklagten oder auch mit der Übersendung des Strafbefehls nach dem Beratungshilfegesetz Beratungshilfe für das schon bei Gericht anhängige Verfahren nicht mehr in Betracht kommt.